

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Business Communication geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Business Communication, Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 24. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 1 lautet:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Business Communication ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002. Die Zulassung zum Masterstudium Business Communication wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß Universitätsgesetz 2002 geregelt.“

2. Der bisherige § 10 erhält die Absatzbezeichnung 1 und es wird folgender Abs 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“